



Kantonale Volksabstimmung vom 9. Februar 2014

Kantonale Volksinitiative «Weniger Steuern für das Gewerbe»

Erläuterungen des Grossen Rates

Der Kanton Graubünden erhebt von juristischen Personen gestützt auf Artikel 99 Absatz 5 der Kantonsverfassung eine sogenannte Kultussteuer. Die vereinnahmten Steuern werden anschliessend der Katholischen und der Evangelisch-reformierten Landeskirche zugeteilt.

Weil sich juristische Personen nicht auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen können, wollen die Initianten mit der kantonalen Volksinitiative «Weniger Steuern für das Gewerbe» erreichen, dass durch eine Änderung der Kantonsverfassung im Kanton Graubünden von juristischen Personen keine Kultussteuern mehr erhoben werden können. Durch die damit bewirkte steuerliche Entlastung sollen juristische Personen im Kanton Graubünden mehr Kapazität für Investitionen und Arbeitsplätze erhalten und der Wirtschaftsstandort verbessert werden.

Für den Grossen Rat ist die steuerliche Entlastung der juristischen Personen im Vergleich zu den negativen Folgen der finanziellen Ausfälle bei den Landeskirchen durch einen Wegfall der Kultussteuer marginal. Dies rechtfertigt die Gefährdung vieler sozialer, karitativer und kultureller Angebote, welche die Landeskirchen erbringen, nicht. Zudem werden sämtliche Unternehmungen in der Rechtsform von Einzel- oder Personenunternehmungen nicht von der Initiative erfasst, da sie keine juristischen Personen sind.

Der Grosse Rat empfiehlt deshalb die Initiative zur Ablehnung.

Erläuterungen ab S. 3

Abstimmungsvorlage S. 10

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir unterbreiten Ihnen die nachfolgende Vorlage zur Abstimmung:

Kantonale Volksinitiative «Weniger Steuern für das Gewerbe»

Der Grosse Rat hat am 21. Oktober 2013 die kantonale Volksinitiative «Weniger Steuern für das Gewerbe» beraten und mit 110 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen beschlossen, dem Volk die Initiative zur Ablehnung zu empfehlen.

A. Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Bei den Kirchensteuern unterscheidet man zwischen der Besteuerung der natürlichen Personen und jener der juristischen Personen. Die Landeskirchen und ihre Kirchgemeinden können von ihren Mitgliedern, d.h. von den natürlichen Personen, eine Kirchensteuer erheben und der Kanton kann von den juristischen Personen eine Kultussteuer erheben. Diese Kultussteuer für juristische Personen (d.h. Aktiengesellschaften [AG], Gesellschaften mit beschränkter Haftung [GmbH], Genossenschaften, Stiftungen und Vereine) wurde per 1. Januar 1959 eingeführt. Der Grund dafür lag in der prekären finanziellen Lage der Landeskirchen und der Kirchgemeinden. Deren Finanzbedarf konnte nicht mehr mittels der Kirchensteuern für natürliche Personen alleine gedeckt werden. Diese Situa-

tion hat sich bis heute nicht geändert. Die Einnahmen aus der Kultussteuer betragen jährlich zirka 8 Millionen Franken.

Die vereinnahmten Kultussteuern werden den beiden Landeskirchen im Verhältnis der Kirchengliederzahl zu den Landeskirchen gemäss Steuerregister der natürlichen Personen zugeteilt (per Ende 2012: 54,34 Prozent Katholiken und 45,66 Prozent Reformierte).

Das Bundesgericht hat seit 1878 in ständiger Rechtsprechung die Verfassungsmässigkeit der Kirchensteuerpflicht juristischer Personen bejaht, letztmals in einem Urteil vom 27. August 2013. Heute erheben in der Schweiz 20 Kantone von juristischen Personen Kirchen- respektive Kultussteuern (in zwei Kantonen freiwillig).

Verwendung der Kultussteuer

Die Katholische Landeskirche finanziert sich zu rund 90 Prozent aus der Kultussteuer, während diese Einnahmen in der Evangelisch-reformierten Landeskirche rund einen Drittel ausmachen. Dieser grosse Unterschied ist damit zu erklären, dass die Evangelisch-reformierte Landeskirche auch eine Kirchensteuer von den natürlichen Personen erhebt.

Der Katholischen Landeskirche flossen im Jahre 2012 rund 4,3 Millionen Franken an Kultussteuern zu. Von gesamthaft 4,7 Millionen Franken Gesamtausgaben flossen ca. 2,7 Millionen Franken den Kirchengemeinden zu. Die übrigen Mittel wurden u. a. wie folgt verwendet:

- für eigene Institutionen (rund 700000 Franken): Katechetisches Zentrum, Arbeitsstelle kirchlicher Jugendarbeit, kirchliche Mediothek, Ehe- und Familienberatungsstelle, Rektoratsstelle für Religionsunterricht;
- Beiträge an das Bistum, das Priesterseminar, die Theologische Hochschule Chur sowie an verschiedene Ausländermissionen (rund 650000 Franken);
- allgemeine Seelsorgeaufgaben wie Spital-, Heim-, Klinik-, Behinderten- und Gefängnisseelsorge (rund 190000 Franken);
- Beiträge an kantonale Organisationen sowie an soziale und karitative Werke wie u. a. den Katholischen Frauenbund, BENEVOL, adebar und Caritas (rund 155000 Franken). Im Jahr 2011 hat die Katholische Landeskirche der Caritas zudem einen Sanierungsbeitrag von 200000 Franken überwiesen;
- Unterhalt historischer und öffentlich genutzter Gebäude.

Der Reformierten Landeskirche flossen im Jahre 2012 rund 3,6 Millionen Franken an Kultussteuern zu. Mit diesem Betrag erbringt sie u. a. folgende Unterstützungs-, Beratungs- und Hilfeleistungen:

- Jugendarbeit (rund 160000 Franken);
- Religionsunterricht (rund 300000 Franken);
- Spital- und Klinikseelsorge (rund 430000 Franken);
- Beratungsstelle für Lebens- und Partnerschaftsfragen (rund 120000 Franken);

- Beratungsstellen und soziale Institutionen wie adebar, Blaues Kreuz, Aids-Hilfe Graubünden, Frauenhaus, Frauenzentrale, Hilfswerke, Flüchtlingsarbeit und Asylbetreuung (rund 460000 Franken);
- Unterhalt historischer und öffentlich genutzter Gebäude (rund 1,5 Millionen Franken).

Im Lichte dieser beiden Aufzählungen kann festgestellt werden, dass der soziale, karitative und kulturelle Zweck heutiger kirchlicher Mittel greifbar ist. Die Landeskirchen erbringen verschiedene Dienstleistungen und unterstützen zahlreiche Einrichtungen von gesellschaftlichem Wert, die allen Menschen zugutekommen, unabhängig ihrer religiösen oder konfessionellen Zugehörigkeit.

Inhalt und Auswirkung der Initiative

Die Initiative «Weniger Steuern für das Gewerbe» verlangt nun die Aufhebung der Kultussteuer mittels einer Änderung der Kantonsverfassung. Artikel 99 Abs. 5 der Kantonsverfassung soll wie folgt geändert werden:

Art. 99 Abs. 5

⁵ Alle Kirchen und Religionsgemeinschaften kommen selbst für die Kosten des Kultus auf.

Mit dieser neuen Verfassungsbestimmung entfielen die Rechtsgrundlage für den Kanton, von juristischen Personen eine Kultussteuer zu erheben. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Titel der Initiative «Weniger Steuern für das Gewerbe» suggeriert, dass das gesamte Gewerbe von der Initiative betroffen ist. Dem ist aber nicht so. Das Gewerbe wird nur zu einem geringen Teil in der Rechtsform einer ju-

ristischen Person ausgeübt. Die grosse Mehrheit der Gewerbetreibenden sind Selbständigerwerbende im Rechtskleid einer Einzelunternehmung oder einer Personenunternehmung (z.B. einfache Gesellschaft oder Kollektivgesellschaft). Diese selbständigerwerbenden natürlichen Personen sind aber von der Initiative nicht betroffen.

Die Initiative ist so zu verstehen, dass mit einer Annahme

- die heutige Kultussteuer entfällt und keine Kirchensteuer mehr von den juristischen Personen erhoben werden kann;
- von der Initiative nur die juristischen Personen (AG, GmbH, Genossenschaften etc.) betroffen sind und nicht das gesamte Gewerbe;
- Selbständigerwerbende (Einzel- und Personenunternehmungen) weiterhin Kirchensteuern entrichten müssen, weil sie nicht juristische Personen sind;
- die Kirchensteuern von den natürlichen Personen weiterhin erhoben werden

können, weil sie nicht Gegenstand der Initiative sind;

- der Kanton keine Beiträge zur Finanzierung des Kultus an die Kirchen und Religionsgemeinschaften ausrichten kann;
- Beiträge des Kantons für den Unterhalt von kirchlichen Gebäuden von denkmalpflegerischer bzw. kultureller Bedeutung weiterhin zulässig sind.

Mit der Aufhebung der Kultussteuer würden den beiden Landeskirchen insgesamt Einnahmen von jährlich rund 8 Millionen Franken fehlen. Im Gegenzug würden die juristischen Personen gesamthaft um diesen Betrag entlastet. Die Entlastung für die einzelne juristische Person beträgt damit 0,4 Prozent (effektive Steuerbelastung aller Steuerhoheiten = 16,68 Prozent; effektive Steuerbelastung aller Steuerhoheiten ohne Kultussteuer = 16,28 Prozent). Daraus ergeben sich folgende *Steuerersparnisse in der Gewinnsteuer* für juristische Personen (in Franken, gerundet):

Gewinn	Steuern heute mit Kultussteuer	Steuern ohne Kultussteuer	Steuerersparnis
50000	8300	8100	200
100000	16700	16300	400
1000000	166800	162800	4000
5000000	834000	814000	20000
20000000	3336000	3256000	80000

Von den rund 12000 steuerpflichtigen juristischen Personen in Graubünden entrichten ca. 5800 keine Gewinnsteuer. Rund 4500 weisen einen Gewinn von 50000 Franken oder weniger aus. Weitere rund 1500 juristische Personen erzielen einen Gewinn zwischen 50000 und 1000000 Franken. Insgesamt beträgt die Kultussteuer auf die Gewinnsteuer jährlich rund 5,5 Millionen Franken.

Die *Kultussteuer auf der Kapitalsteuer* beträgt sodann bei einem steuerbaren Kapital von:

- 100000 Franken 24 Franken;
- 1000000 Franken 242 Franken;
- 50000000 Franken 13004 Franken.

Von sämtlichen steuerpflichtigen juristischen Personen weisen rund 10800 ein steuerbares Kapital zwischen 0 und 1000000 Franken auf. Bei lediglich rund 1200 juristischen Personen beträgt das steuerbare Kapital über 1000000 Franken.

Diese Zahlen zeigen, dass ein Wegfall der Kultussteuern für einen grossen Teil der juristischen Personen im Kanton Graubünden marginal wäre.

Verzicht auf einen Gegenvorschlag / Vorgehen bei Annahme der Initiative

Mangels praktikabler und zeitgerecht umsetzbarer Alternativen sowie weil sich das heutige System mit der Verwendung der Kultussteuern zu einem wesentlichen Teil für soziale, karitative und denkmalpflegerische Bereiche bewährt hat, hat der Grosse Rat einstimmig auf einen Gegenvorschlag verzichtet.

Bei einer Annahme der Initiative würde die Kultussteuer faktisch per sofort abgeschafft, d.h. sie könnte für alle nach

dem Zeitpunkt der Abstimmung abgeschlossenen Geschäftsjahre nicht mehr erhoben werden. Dies würde bedeuten, dass die Einnahmen der Landeskirchen ab 2015 drastisch einbrechen würden, da im 2014 letztmals für das Jahr 2013 Kultussteuern erhoben werden könnten. Der Grosse Rat hat deshalb aus Gründen der Planbarkeit und der Rechtssicherheit beschlossen, im Falle der Annahme der Initiative die neue Bestimmung von Art. 99 Abs. 5 der Kantonsverfassung per 1. Januar 2015 in Kraft zu setzen. Die Initianten haben diesem Vorgehen zugestimmt.

B. Argumente des Initiativkomitees

Religionsfreiheit auch für juristische Personen

Juristische Personen sind in Graubünden zwangsweise zur Zahlung einer «Firmen-Kirchensteuer» gezwungen. Neben den Kapitalgesellschaften und Genossenschaften fallen auch Vereine und Stiftungen unter diese Zwangsabgabe. Das Problem: Im Gegensatz zu Privatpersonen können juristische Personen nicht aus der Kirche austreten und sich damit auch nicht von der Kirchensteuerpflicht befreien. Besonders stossend ist dieser Umstand bei Firmen, bei welchen der Eigentümer einer anderen oder gar keiner Religionsgemeinschaft angehört. Sie können sich nicht auf die Religionsfreiheit berufen und sind gezwungen, die Reformierte als auch die Katholische Landeskirche zu unterstützen.

Fehlendes Mitspracherecht

Unternehmen können keinen Kultushandlungen nachgehen und innerhalb der Kirchgemeinde auch kein Stimmrecht ausüben. Die betroffenen Firmen

haben damit keine Möglichkeit, über die Verwendung der Gelder zu befinden. Da eine Zweckbindung fehlt, kann die Kirche das eingezogene Geld nach eigenem Gutdünken einsetzen. Ein besonderes Ärgernis stellt die Kirchensteuer jedoch für Kleinunternehmen dar: Wenn der Haupt- oder Alleinaktionär eines KMU einer Landeskirche angehört, wird dieser über sein Unternehmen faktisch doppelt besteuert!

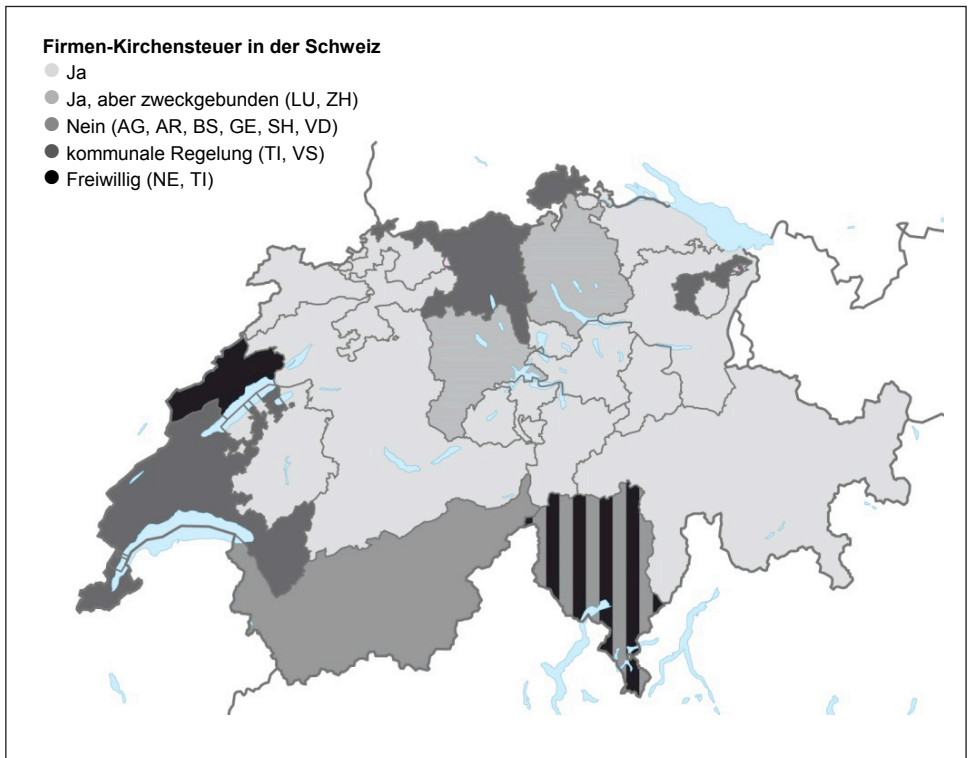
Graubünden wäre kein Exot: Lage in den anderen Kantonen und Europa

Die grosse Mehrheit der europäischen Länder besteuert die Unternehmungen nicht oder nicht mehr. So erklärte etwa das deutsche Bundesverfassungsge-

richt die Zwangsbesteuerung von Firmen bereits 1965 als sachfremd und hob die Steuer auf. Würde das Stimmvolk die Kirchensteuerinitiative annehmen, wäre Graubünden auch in der Schweiz kein Einzelfall. Bereits sechs Kantone (AG, AR, BS, GE, SH, VD) kennen keine Kirchensteuer für juristische Personen. In Neuenburg und im Tessin ist die Steuer freiwillig (siehe Grafik unten).

Religion und Glaube sind persönlich und dürfen kein Zwang sein. Stimmen Sie deshalb JA zur Kirchensteuerinitiative.

Das Initiativkomitee:
www.kirchensteuer-gr.ch



Quelle: Eidg. Steuerverwaltung ESTV

C. Argumente des Grossen Rates

Der Grosse Rat hat die kantonale Volksinitiative «Weniger Steuern für das Gewerbe» in der Oktobersession 2013 behandelt und lehnt die Initiative mit 110 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab. Diese Haltung gründet auf nachfolgenden Argumenten:

- **Kultussteuer ist verfassungsmässig**
Das Bundesgericht hat seit 1878 in ständiger Rechtsprechung die Verfassungsmässigkeit der Kirchensteuerpflicht juristischer Personen bejaht, letztmals in einem Urteil vom 27. August 2013.
- **Gravierende finanzielle Folgen für die Landeskirchen**
Die Abschaffung der Kirchensteuer hätte gravierende finanzielle Folgen für die Landeskirchen: Bei der Reformierten Landeskirche würde rund ein Drittel, bei der Katholischen Landeskirche sogar über 90 Prozent der Einnahmen wegfallen.
- **Gefährdung zahlreicher sozialer, karitativer und kultureller Angebote**
Mit den Mitteln aus der Kultussteuer finanzieren und unterstützen die beiden Landeskirchen zahlreiche soziale, karitative und kulturelle Institutionen, welche allen Einwohnern Graubündens, unabhängig des Glaubens, zur Verfügung stehen. Eine Weiterführung dieser finanziellen Unterstützung wäre bei einer Annahme der Initiative in vielen Fällen gefährdet oder nicht mehr möglich. Gegebenenfalls müsste der Kanton dann sein finanzielles Engagement zugunsten solcher Institutionen erhöhen, was wiederum aus allgemeinen Steuermitteln erfolgen würde. Die Kul-

tussteuern sind für die Landeskirchen unbestrittenermassen eine wichtige Einnahmequelle zur Finanzierung von gemeinnützigen Tätigkeiten und Diensten, die sie als Ergänzung zur öffentlichen Hand leisten.

- **Marginale Entlastung der juristischen Personen / keine Entlastung von Selbständigerwerbenden**

Den gravierenden finanziellen Ausfällen bei den Landeskirchen stünde eine bloss marginale steuerliche Entlastung bei den juristischen Personen gegenüber. Die Abschaffung der Kultussteuer würde damit nur marginal zu einer Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Graubündens beitragen. Überdies sind die grosse Mehrheit der Gewerbetreibenden in Graubündens natürliche Personen in der Rechtsform einer Einzel- oder Personenunternehmung. Die sind aber – entgegen dem Titel der Initiative – von einem Wegfall der Kultussteuer nicht betroffen. Eine Annahme der Initiative schafft damit keine Kapazitäten für Investitionen und ebensowenig neue Arbeitsplätze.

- **Soziale und wertvermittelnde Funktion der Landeskirchen nicht gefährden**

Die Landeskirchen vertreten in den Schulen und in der Gesellschaft unsere abendländischen Werte. Durch den Wegfall der Kultussteuer müssten sie sich aus vielen Teilen des gesellschaftlichen Lebens zurückziehen. Diese sinnstiftende Aufgabe im sozialen und erzieherischen Bereich muss jedoch erhalten werden. Und schliesslich profitieren auch die juristischen Personen von der sozialen und wertvermittelnden Funktion der Landeskirchen, da

diese Grundwerte ein wichtiges Fundament unserer Gesellschaft bilden.

– **Fehlende Mittel für den Unterhalt kirchlicher Gebäude**

Der Unterhalt der vielen historisch wertvollen kirchlichen Gebäude wäre gefährdet und müsste über andere Mittel finanziert werden. Dabei handelt es sich um Gebäude, welche nicht nur ausschliesslich dem Kultus dienen, sondern auch für Konzerte, Ausstellungen und Hochzeiten zur Verfügung stehen.

– **Landeskirchen unterstützen das einheimische Gewerbe**

Die Landeskirchen und Kirchgemeinden leisten einen nicht zu unterschätzenden Beitrag für das einheimische Gewerbe. Sie renovieren ihre Bauten und tätigen Investitionen in Millionenhöhe, was direkt oder indirekt wieder dem Gewerbe zugutekommt.

D. Antrag

Der Grosse Rat hat die kantonale Volksinitiative «Weniger Steuern für das Gewerbe» in der Oktobersession 2013 behandelt und empfiehlt sie mit 110 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen dem Volk zur Ablehnung.

Wir beantragen Ihnen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, die kantonale Volksinitiative «Weniger Steuern für das Gewerbe» abzulehnen.

Namens des Grossen Rates:

Der Landespräsident:
Hans Peter Michel

Der Aktuar:
Claudio Riesen

Abstimmungsvorlage

Beschluss des Grossen Rates über die kantonale Volksinitiative «Weniger Steuern für das Gewerbe»

Vom Grossen Rat beschlossen am 21. Oktober 2013

1. Auf die Vorlage wird eingetreten;
2. die kantonale Volksinitiative «Weniger Steuern für das Gewerbe» wird dem Volk zur Ablehnung empfohlen;
3. auf einen Gegenvorschlag wird verzichtet;
4. im Falle der Annahme der Initiative wird die neue Bestimmung von Art. 99 Abs. 5 KV per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Wortlaut der Volksinitiative

Die unterzeichnenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger stellen gemäss Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 1 der Kantonsverfassung im Sinne eines ausgearbeiteten Entwurfes das Begehren, Artikel 99 Absatz 5 der Kantonsverfassung wie folgt neu zu fassen:

Art. 99 Abs. 5

⁵ Alle Kirchen und Religionsgemeinschaften kommen selbst für die Kosten des Kultus auf.

Abstimmen ist einfacher, als man denkt!

Wenn Sie am Abstimmungssonntag abwesend oder am Gang zur Urne verhindert sein sollten, haben Sie folgende Möglichkeiten, trotzdem an der Abstimmung teilzunehmen:

1. Vorzeitige Stimmabgabe

Auch in Ihrer Gemeinde besteht an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag die Gelegenheit, entweder

- an der Urne abzustimmen
oder
- den Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag bei einer Amtsstelle der Gemeinde abzugeben.

2. Briefliche Stimmabgabe

- Die notwendigen Unterlagen (Zustellkuvert, Stimmkuvert) erhalten Sie automatisch von der Gemeinde zugestellt.
- Das Zustellkuvert oder den Stimmrechtsausweis haben Sie unbedingt zu **unterzeichnen**, weil Ihre Stimmabgabe sonst ungültig ist.
- In der Folge haben Sie zwei Möglichkeiten zur brieflichen Stimmabgabe: entweder übergeben Sie das Zustellkuvert der **Post** oder Sie werfen es in einen von der Gemeinde bezeichneten **Briefkasten der Gemeindeverwaltung**.

Auskünfte zu allen Fragen im Zusammenhang mit der vorzeitigen und brieflichen Stimmabgabe erteilt Ihnen Ihre Gemeindekanzlei. Beachten Sie zudem bitte die amtlichen Publikationen.